

(No. 299.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 29sten Juli 1815., betreffend die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß, mit Ausländern über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte abzuschließen.

Die den Handelsleuten zu Königsberg und Memel in dem 72sten Zusatz zum Ostpreussischen Provinzialrecht ertheilte Befugniß, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte mit voller Wirkung zu schließen, will Ich hiermit auch auf Westpreußen für die Städte Danzig und Elbing ausdehnen, und in diesen dem gedachten Zusatze gesetzliche Kraft ertheilen. Es soll jedoch das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht nur einem Kaufmann cedirt werden können, und versteht es sich von selbst, daß die Benachrichtigung der geschehenen Eintragung, wie sie für Königsberg und Memel S. 5. Zusatz 72. des Ostpreussischen Provinzialrechts verordnet ist, nun auch unter ~~sämmlichen~~ zur Pfandbuchsführung berechtigten Städten statt finden muß.

Paris, den 29sten Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizminister von Kirchheim.

(No. 300.)